

I. Rechtsvorschriften, die für den Freistaat Sachsen und das Land Brandenburg Gültigkeit haben (Bundesrecht und Staatsverträge)

1. Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik über die Herstellung der Einheit Deutschlands (Einigungsvertrag)

a) Einigungsvertrag - Protokollnotiz zum Artikel 35

"Die Bundesrepublik Deutschland und die Deutsche Demokratische Republik erklären im Zusammenhang mit Artikel 35 des Vertrags:

1. Das Bekenntnis zum sorbischen Volkstum und zur sorbischen Kultur ist frei.
2. Die Bewahrung und Fortentwicklung der sorbischen Kultur und der sorbischen Traditionen werden gewährleistet.
3. Angehörige des sorbischen Volkes und ihre Organisationen haben die Freiheit zur Pflege und zur Bewahrung der sorbischen Sprache im öffentlichen Leben.
4. Die grundgesetzliche Zuständigkeitsverteilung zwischen Bund und Ländern bleibt unberührt."

b) Einigungsvertrag - (Anlage I, Kapitel III, Sachgebiet A, Abschnitt III, Nr. 1) Anwendung der sorbischen Sprache vor Gericht (Gerichtsverfassungsgesetz)

In der Anlage I Kapitel III Sachgebiet A Abschnitt III Nr. 1 zum Einigungsvertrag ist unter Buchstabe r) folgende Anpassungsvorschrift enthalten:

"Das Recht der Sorben, in den Heimatkreisen der sorbischen Bevölkerung vor Gericht sorbisch zu sprechen, wird durch § 184 nicht berührt."

c) Schreiben des Bundesministeriums des Innern vom 14. April 1993 zur Geltungsdauer der Protokollnotiz Nr. 14 zum Artikel 35 des Einigungsvertrages

"Durch die Protokollerklärung zu Art. 35 des Einigungsvertrages (EV) werden - wie die dazugehörige Denkschrift formuliert - "die Rechte der Sorben im vereinten Deutschland unter Wahrung der Kompetenzen von Bund und Ländern gesichert". Diese Bestimmungen blieben nach Wirksamwerden des Beitritts geltendes Bundesrecht (Art. 45 Abs. 2 EV). In dem Vertragswerk ist ein späteres Außerkrafttreten oder eine Befristung der Geltungsdauer der Protokollerklärung nicht vorgesehen."

2. Gesetz zu dem Rahmenübereinkommen des Europarates vom 01. Februar 1995 zum Schutz nationaler Minderheiten vom 22. Juli 1997 - Auszug

a) Artikel 1 und Erklärung der Bundesregierung vom 11. Mai 1995

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem in Straßburg am 11. Mai 1995 von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichneten Rahmenübereinkommen vom 01. Februar 1995 zum Schutz nationaler Minderheiten einschließlich der Erklärung vom 11. Mai 1995 wird zugestimmt.

Die Bundesregierung hat den Anwendungsbereich des Rahmenübereinkommens bei Zeichnung des Übereinkommens am 11. Mai 1995 in einer Auslegungserklärung festgelegt. Die Erklärung lautet:

„Das Rahmenübereinkommen enthält keine Definition des Begriffs der nationalen Minderheit. Es ist deshalb Sache der einzelnen Vertragsstaaten zu bestimmen, auf welche Gruppen es nach der Ratifizierung Anwendung findet. Nationale Minderheiten in der Bundesrepublik Deutschland sind die Dänen deutscher Staatsangehörigkeit und die Angehörigen des sorbischen Volkes mit deutscher Staatsangehörigkeit. Das Rahmenübereinkommen wird auch auf die Angehörigen der traditionell in Deutschland heimischen Volksgruppen der Friesen deutscher Staatsangehörigkeit und der Sinti und Roma deutscher Staatsangehörigkeit angewendet.“

b) Minderheiten - Namensänderungsgesetz

Artikel 2

Gesetz zur Ausführung des Artikels 11 Abs. 1 des Rahmenübereinkommens des Europarats vom 01. Februar 1995 zum Schutz nationaler Minderheiten (Minderheiten-Namensänderungsgesetz - MindNamÄndG)

§ 1

(1) Eine Person, auf die sowohl das Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten als auch deutsches Namensrecht Anwendung finden, kann durch Erklärung gegenüber dem Standesbeamten

1. eine in die Sprache der nationalen Minderheit oder Volksgruppe übersetzte Form ihres Namens annehmen, wenn ihr Name einer solchen Übersetzung zugänglich ist (begriffliche Übertragung),
2. einen durch Veränderung der Schreibweise ihres Namens an eine der Sprache der Minderheit oder Volksgruppe entsprechende Lautung angeglichenen Namen annehmen (phonetische Übertragung) oder
3. einen früher in der Sprache der nationalen Minderheit oder Volksgruppe geführten Namen annehmen, wenn dieser Name in eine deutsche Form übertragen oder in einen anderen Namen geändert worden ist; dabei reicht es aus, dass der oder die Erklärende die frühere Namensführung glaubhaft macht.

Der Standesbeamte, in dessen Bezirk der oder die Erklärende den gewöhnlichen Aufenthalt hat, ist für die Entgegennahme der Erklärung zuständig. Wird ein Familienbuch geführt, so ist der Standesbeamte zuständig, der das Familienbuch führt. Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Zuständigkeit einem anderen Standesbeamten zu übertragen. Ergibt sich danach keine Zuständigkeit, ist der Standesbeamte des Standesamtes I in Berlin zuständig.

(2) Name im Sinne dieses Gesetzes ist der Geburts- oder Vorname, den eine Person nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches sowie des Personenstandsrechts zu führen hat.

(3) Die personenstandsrechtlichen Vorschriften über die Schreibweise bleiben für den nach Absatz 1 angenommenen Namen maßgebend.

(4) Die Erklärungen nach Absatz 1 müssen öffentlich beglaubigt oder beurkundet werden; sie können auch von den Standesbeamten beglaubigt oder beurkundet werden.

§ 2

Eine Änderung des Geburtsnamens erstreckt sich auf den Ehenamen des oder der Erklärenden nur dann, wenn sich der Ehegatte durch Erklärung gegenüber dem Standesbeamten der Namensänderung anschließt; § 1 Abs. 1 Satz 2 bis 5 und Abs. 4 gilt entsprechend. Auf Kinder oder deren Ehegatten erstreckt sich eine Namensänderung nur nach Maßgabe der Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.

§ 3

Für die Entgegennahme der Erklärungen und ihre Beglaubigung oder Beurkundung werden Gebühren nicht erhoben.

§ 4

Das Bundesministerium des Innern wird ermächtigt, im Benehmen mit dem Bundesministerium der Justiz und mit Zustimmung des Bundesrates zur Durchführung dieses Gesetzes Verwaltungsvorschriften zu erlassen.

3. Gesetz zu der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen des Europarates vom 05. November 1992 / vom 09. Juli 1998 - Auszug -

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Der in Straßburg am 05. November 1992 von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichneten Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen einschließlich der Erklärung der Bundesrepublik Deutschland zur Vorbereitung der Ratifizierung der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen vom 23. Januar 1998 und der Erklärung der Bundesrepublik Deutschland zur Umsetzung der Verpflichtungen der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen hinsichtlich Teil II der Charta vom 26. Januar 1998 wird zugestimmt.

Erklärung der Bundesrepublik Deutschland zur Vorbereitung der Ratifizierung der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen vom 23. Januar 1998

„Minderheitensprachen im Sinne der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen sind in der Bundesrepublik Deutschland das Dänische, das Obersorbische, das Niedersorbische, das Nordfriesische, das Saterfriesische und das Romanes der deutschen Sinti und Roma; Regionalsprache im Sinne der Charta ist in der Bundesrepublik Deutschland das Niederdeutsche.“

4. Staatsvertrag zwischen dem Land Brandenburg und dem Freistaat Sachsen über die Errichtung der „Stiftung für das sorbische Volk“ vom 28. August 1998

Präambel

In Anerkennung des Willens des sorbischen Volkes, das seit eineinhalb Jahrtausenden in der Ober- und Niederlausitz ansässig ist und seine sorbische Sprache und Kultur über Jahrhunderte hinweg bewahren konnte, seine Identität auch in Zukunft zu erhalten,
- eingedenk dessen, dass das Bekenntnis zum sorbischen Volkstum und zur sorbischen Kultur frei ist und die Angehörigen des sorbischen Volkes und ihrer Organisationen die Freiheit zur Bewahrung und zur Pflege der sorbischen Sprache im öffentlichen Leben haben,
- ausgehend von der Verfassung des Landes Brandenburg und der Verfassung des Freistaates Sachsen, in welchen die Rechte der Sorben verankert sind,
- unter Berufung auf die Protokollnotiz Nr. 14 zu Artikel 35 des Vertrages zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Bundesrepublik Deutschland über die Herstellung der Einheit Deutschlands - Einigungsvertrag - vom 31. August 1990,
schließen das Land Brandenburg und der Freistaat Sachsen folgenden Staatsvertrag:

Artikel 1 Name, Sitz, Rechtsform

- (1) Das Land Brandenburg und der Freistaat Sachsen errichten eine rechtsfähige Stiftung öffentlichen Rechts mit dem Namen „Stiftung für das sorbische Volk“.
- (2) Die Stiftung hat ihren Sitz in Bautzen.

Artikel 2 Stiftungszweck

- (1) Zweck der Stiftung ist die Pflege und Förderung sorbischer Sprache und Kultur als Ausdruck der Identität des sorbischen Volkes.
- (2) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 1. die Förderung von Einrichtungen der Kunst-, Kultur- und Heimatpflege der Sorben;
 2. die Förderung von und die Mitwirkung bei Vorhaben der Dokumentation, Publikation und Präsentation sorbischer Kunst und Kultur;
 3. die Förderung der Bewahrung und Fortentwicklung der sorbischen Sprache und kulturellen Identität auch in sorbischen Bildungs- und Wissenschaftseinrichtungen und solchen, die diesen Zielen dienen;
 4. die Förderung der Bewahrung der sorbischen Identität in der Öffentlichkeit, im Berufsleben und im Zusammenleben der sorbischen und nichtsorbischen Bevölkerung;
 5. die Förderung von Projekten und Vorhaben, die der Völkerverständigung und Zusammenarbeit mit anderen Volksgruppen und nationalen Minderheiten in Europa sowie die Pflege der historisch gewachsenen Verbindungen der Sorben zu den slawischen Nachbarn im Sinne des Brückenschlagens zwischen Deutschland und Mittel- und Osteuropa dienen;
 6. die Mitwirkung bei der Gestaltung staatlicher und anderer Programme, die den Stiftungszweck berühren.
- (3) Die Stiftung kann Träger von Einrichtungen sein, die Aufgaben gemäß Absatz 2 wahrnehmen.
- (4) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Artikel 3 Vermögen und Finanzierung

(1) Zur Erfüllung des Stiftungszwecks wird der Freistaat Sachsen die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Staatsvertrages in seinem Eigentum stehenden, bisher für die Zwecke der nicht rechtsfähigen „Stiftung für das sorbische Volk“ genutzten beweglichen Sachen sowie das zweckgebundene Finanzvermögen in das Vermögen der Stiftung überführen. Der Freistaat Sachsen wird darüber hinaus die in der Anlage zu diesem Staatsvertrag aufgeführten bisher ebenfalls für die Zwecke der nicht rechtsfähigen „Stiftung für das sorbische Volk“ genutzten unbeweglichen Sachen in das Eigentum der Stiftung überführen, soweit der Freistaat Sachsen Verfügungsberechtigt ist und es keine gesetzlichen Hinderungsgründe gibt.

(2) Weiter erhält die Stiftung zur Erfüllung ihrer Aufgaben jährliche Zuschüsse nach Maßgabe der jeweiligen Haushaltspläne der Vertragsparteien. Außerdem gewährt die Bundesrepublik Deutschland der Stiftung finanzielle Zuwendungen nach Maßgabe des mit den Vertragsparteien geschlossenen Abkommens über die gemeinsame Finanzierung der Stiftung für das sorbische Volk vom 28. August 1998.

(3) Die Stiftung ist berechtigt, zur Erfüllung des Stiftungszwecks Zuwendungen sowie Zustiftungen Dritter anzunehmen.

(4) Erträge des Stiftungsvermögens und sonstige Einnahmen sind ausschließlich zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden.

Artikel 4 Rechtsaufsicht

Die Stiftung unterliegt der Rechtsaufsicht der für die Angelegenheiten der Sorben zuständigen obersten Landesbehörde des Freistaates Sachsen (Aufsichtsbehörde). Diese übt die Aufsicht im Einvernehmen mit der für die Angelegenheiten der Sorben zuständigen obersten Landesbehörde des Landes Brandenburg aus. Hierbei gilt das Recht des Freistaates Sachsen.

Artikel 5 Organe

Organe der Stiftung sind

1. der Stiftungsrat
2. der Parlamentarische Beirat und
3. der Direktor.

Artikel 6 Aufgaben des Stiftungsrates

(1) Der Stiftungsrat entscheidet in allen Angelegenheiten der Stiftung, soweit dieser Staatsvertrag nicht ausdrücklich die Zuständigkeit des Direktors vorsieht.

(2) Der Stiftungsrat erlässt eine Satzung nach Maßgabe dieses Staatsvertrages. Die Satzung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

(3) Der Stiftungsrat entscheidet insbesondere über

1. die Bestellung und den Widerruf der Bestellung des Direktors,
2. die Feststellung des Haushaltsplanes und der Finanzplanung,
3. die Entlastung des Direktors,
4. die Satzung der Stiftung.

(4) Der Stiftungsrat überwacht die Geschäftsführung des Direktors.

Artikel 7

Zusammensetzung des Stiftungsrates

- (1) Dem Stiftungsrat gehören an
1. sechs Vertreter des sorbischen Volkes, von denen vier aus dem Freistaat Sachsen und zwei aus dem Land Brandenburg benannt werden,
 2. zwei Vertreter des Bundes,
 3. zwei Vertreter des Freistaates Sachsen,
 4. zwei Vertreter des Landes Brandenburg,
 5. zwei Vertreter, die einvernehmlich vom Sächsischen Landkreistag und vom Sächsischen Städte- und Gemeindegtag nach Abstimmung mit den Gebietskörperschaften im deutsch-sorbischen Siedlungsgebiet des Freistaates Sachsen benannt werden.
 6. ein Vertreter, der einvernehmlich vom Landkreistag und vom Städte- und Gemeindebund des Landes Brandenburg nach Abstimmung mit den Gebietskörperschaften im deutsch-sorbischen Siedlungsgebiet des Landes Brandenburg benannt wird.
- (2) Die Vertreter nach Absatz 1 Nr. 1, 5 und 6 üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Für jedes ehrenamtliche Mitglied wird ein Vertreter benannt. Die Amtszeit dieser Mitglieder und ihrer Vertreter beträgt vier Jahre. Scheidet ein Mitglied oder ein Vertreter vorzeitig aus, so ist für die verbleibende Amtszeit ein Nachfolger zu benennen. Ehrenamtliche Mitglieder haben Anspruch auf Reisekostenentschädigung entsprechend den für sächsische Beamte geltenden Regelungen. Die Satzung kann bestimmen, dass den ehrenamtlichen Mitgliedern wahlweise Anspruch auf Ausgleich des Verdienstausfalls bis zu einem zu bestimmenden Höchstbetrag oder Sitzungsentschädigung zusteht. Fragen des Verdienstausfalls, sowie der Sitzungsentschädigung sind Haushaltsfragen im Sinne des Artikels 8 Abs. 3 Satz 3.
- (3) Bedienstete der Stiftung sind von der Mitgliedschaft im Stiftungsrat und in der Stiftungskommission ausgeschlossen.

Artikel 8

Verfahren des Stiftungsrates

- (1) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter für die Dauer von vier Jahren. Der Vorsitzende des Stiftungsrates darf nicht gegen die Mehrheit der Vertreter nach Artikel 7 Abs. 1 Nr. 1 gewählt werden.
- (2) Der Vorsitzende des Stiftungsrates beruft die Sitzungen bei Bedarf oder auf Antrag von mindestens vier Mitgliedern ein, mindestens aber einmal jährlich. Er vertritt die Stiftung gegenüber dem Direktor gerichtlich und außergerichtlich.
- (3) Beschlüsse des Stiftungsrates werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Der Erlass und die Änderung der Satzung bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder des Stiftungsrates. In Haushaltsangelegenheiten bedürfen die Beschlüsse der Zustimmung aller Vertreter nach Artikel 7 Abs. 1 Nr. 2 bis 4. Ist ein Vertreter des Stiftungsrates nach Artikel 7 Abs. 1 Nr. 1, 5 und 6 gleichzeitig Bediensteter eines Zuwendungsempfängers der Stiftung, so ist er in Angelegenheiten, die diesen Zuwendungsempfänger unmittelbar betreffen, von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.
- (4) Abstimmungen können auch im schriftlichen Verfahren erfolgen. Sie bedürfen der Einstimmigkeit.
- (5) Die Satzung kann die Bildung eines Ausschusses des Stiftungsrates vorsehen (Stiftungskommission). Seine Aufgaben werden vom Stiftungsrat festgelegt.
- (6) Die Satzung kann weiter vorsehen, dass der Direktor in einem bestimmten Umfang über die Vergabe von Haushaltsmitteln entscheidet.
- (7) Der Direktor nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Stiftungsrates teil. In der Stiftungskommission führt er den Vorsitz ohne Stimmrecht.
- (8) An den Sitzungen des Stiftungsrates können auf Einladung seines Vorsitzenden im Einzelfall auch Gäste teilnehmen.

Artikel 9 Parlamentarischer Beirat

(1) Der Parlamentarische Beirat unterstützt und berät den Stiftungsrat.

(2) Dem Parlamentarischen Beirat gehören an

1. zwei Vertreter des Deutschen Bundestages,
2. zwei Vertreter des Sächsischen Landtages,
3. zwei Vertreter des Brandenburgischen Landtages.

Für jedes Mitglied ist ein Vertreter zu benennen.

(3) Die Mitglieder des Parlamentarischen Beirates wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden, der mit beratender Stimme an den Satzungen des Stiftungsrates teilnehmen kann.

(4) Der Parlamentarische Beirat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

Artikel 10 Direktor

(1) Der Direktor wird vom Stiftungsrat mit mindestens zwei Dritteln der Stimmen seiner Mitglieder bestellt. Eine Entscheidung gegen die Mehrheit der Vertreter nach Artikel 7 Abs. 1 Nr. 1 ist nicht möglich.

(2) Der Stiftungsrat bestellt aus dem Kreis der Bediensteten der Stiftung auf Vorschlag des Direktors dessen Vertreter.

(3) Der Direktor führt die laufenden und die ihm übertragenen Geschäfte der Stiftung und vertritt diese gerichtlich und außergerichtlich. Er hat insbesondere die Beschlüsse des Stiftungsrates und - soweit dieser eigene Entscheidungsbefugnisse übertragen werden - der Stiftungskommission auszuführen, die Sitzungen des Stiftungsrates vorzubereiten und an dessen Sitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen. Er ist verpflichtet, den Stiftungsrat unverzüglich über alle wichtigen, die Stiftung betreffenden Angelegenheiten zu unterrichten.

Artikel 11 Personal

Für die Arbeitsverhältnisse der Bediensteten sowie die Vertragsverhältnisse der Auszubildenden sind die im Freistaat Sachsen geltenden Bestimmungen maßgebend. Es gilt das Personalvertretungsrecht des Freistaates Sachsen.

Artikel 12 Haushalt, Rechnungsprüfung

(1) Für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen sowie die Rechnungslegung der Stiftung und die Rechnungsprüfung finden die für die staatliche Verwaltung des Freistaates Sachsen geltenden Bestimmungen entsprechend Anwendung.

(2) Der Haushaltsplan der Stiftung ist jährlich rechtzeitig vor Beginn des Haushaltsjahres vom Direktor im Entwurf aufzustellen und vom Stiftungsrat festzustellen. Für das weitere Verfahren gilt Artikel 4 Satz 2 entsprechend.

(3) Die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Stiftung wird vom Sächsischen Rechnungshof geprüft. Gesetzliche Prüfungsrechte des Landesrechnungshofes Brandenburg sowie des Bundesrechnungshofes bleiben unberührt.

Artikel 13 Vertragsdauer

(1) Dieser Staatsvertrag gilt für unbestimmte Zeit. Er kann zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres, frühestens zum 31. Dezember 2015, mit einer Frist von zwei Jahren gekündigt werden.

(2) Die gemäß Artikel 3 Abs. 1 der Stiftung übertragenen unbeweglichen und beweglichen Sachen sind mit der Auflösung der Stiftung in das Eigentum der Vertragsparteien zurückzuführen, von der die Stiftung sie erworben hat. Aus dem sonstigen zum Zeitpunkt der Auflösung vorhandenen Vermögen sind zunächst die Verbindlichkeiten der Stiftung zu begleichen. Das verbleibende Vermögen steht zu zwei Dritteln dem Freistaat Sachsen und zu einem Drittel dem Land Brandenburg zu. Lassen sich die Verbindlichkeiten der Stiftung nicht gemäß Satz 2 aus dem sonstigen Vermögen der Stiftung begleichen, sind der Freistaat Sachsen in Höhe von zwei Dritteln, das Land Brandenburg in Höhe von einem Drittel dieser Verbindlichkeiten verpflichtet, diese zu begleichen.

Artikel 14 Übergabe von Rechten und Pflichten

Mit Inkrafttreten dieses Staatsvertrages übernimmt die Stiftung sämtliche vertraglichen Verpflichtungen, die der Freistaat Sachsen für die nicht rechtsfähige „Stiftung für das sorbische Volk“ eingegangen ist.

Artikel 15 Schlussbestimmungen

(1) Die Organe der Stiftung sind innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Staatsvertrages zu bilden.

(2) Bis zur Bestellung des Direktors werden dessen Aufgaben durch den bisherigen Direktor der nichtrechtsfähigen „Stiftung für das sorbische Volk“ wahrgenommen.

Artikel 16 Inkrafttreten

(1) Dieser Staatsvertrag bedarf der Zustimmung der verfassungsmäßig zuständigen Organe der Vertragsparteien. Die Ratifikationsurkunden werden sobald wie möglich ausgetauscht.

(2) Dieser Staatsvertrag tritt am ersten Tag des auf den Austausch der Ratifikationsurkunden folgenden Monats in Kraft.

Schleife, den 28. August 1998

**Für den Freistaat Sachsen
Der Ministerpräsident
Prof. Dr. Kurt Biedenkopf**

**Für das Land Brandenburg
Der Ministerpräsident
Dr. Manfred Stolpe**

Quelle: Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 23/1998, S. 630 ff.

Anlage (zu Artikel 3 Abs. 1 Satz 2)

Sorbisches Nationalensemble, Bautzen

Hauptobjekt Äußere Lauenstr. 2
 Gemarkung Bautzen
 Flurstücke 793, 794, 795, 798

Technik/Dramaturgie Mühlorgasse 2-4
Gemarkung Bautzen
Flurstücke 165, 168, 164/1, 164/2, 166

Fuhrpark Löbauer Str. 57
Gemarkung Bautzen
Flurstücke 2101/13, 2107/14, 2107/15

Sorbisches Institut, Bautzen

Institutsgebäude Bahnhofstr. 6
Gemarkung Bautzen
Flurstück 1543

**Protokollnotiz zu Artikel 7 Abs. 1 Nr. 1
des Staatsvertrages
zwischen
dem Land Brandenburg und dem Freistaat Sachsen
über die Errichtung
der
„Stiftung für das sorbische Volk“**

Das Land Brandenburg erklärt, dass der Rat für sorbische (wendische) Angelegenheiten (§ 5 Sorben [Wenden] - Gesetz) die Vertreter des sorbischen (wendischen) Volkes aus dem Land Brandenburg im Stiftungsrat benennt.

Der Freistaat Sachsen erklärt, dass die Benennung und Entsendung der Vertreter des sorbischen Volkes aus dem Freistaat Sachsen durch den Bundesvorstand des Dachverbandes „Domowina - Bund Lausitzer Sorben“ nach Abstimmung mit den sorbischen Vereinigungen vorgenommen wird.

Schleife, den 28. August 1998

**Für den Freistaat Sachsen
Der Ministerpräsident
Prof. Dr. Kurt Biedenkopf**

**Für das Land Brandenburg
Der Ministerpräsident
Dr. Manfred Stolpe**

**Abkommen
über die gemeinsame Finanzierung der „Stiftung für das sorbische Volk“**

Die Bundesrepublik Deutschland (im folgenden Bund genannt), vertreten durch den Bundesminister des Innern,
das Land Brandenburg, vertreten durch den Ministerpräsidenten,
der Freistaat Sachsen, vertreten durch den Ministerpräsidenten,
schließen das nachstehende Abkommen zur Ausführung des Artikels 3 Abs. 2 des Staatsvertrages zwischen dem Freistaat Sachsen und dem Land Brandenburg über die Errichtung der „Stiftung für das sorbische Volk“ vom 28. August 1998.

Artikel 1

Zur Erfüllung des Stiftungszweckes erhält die Stiftung für das sorbische Volk jährliche Zuwendungen des Freistaates Sachsen und des Landes Brandenburg, die nach Maßgabe der jeweiligen Haushalte bewilligt werden. Der Bund beteiligt sich nach Maßgabe der jährlichen Bundeshaushalte unter Vorbehalt der jährlichen Haushaltsvollzugsregelungen ab 1998 weitere zehn Jahre an der Finanzierung der Aufgaben der Stiftung mit Zuwendungen bis zur Höhe von 50 v. H. des jeweiligen Fehlbedarfes der Stiftungshaushalte, maximal aber 1998 mit 16 Mio. DM, 1999 und 2000 mit je 15 Mio. DM.

Ab 2001 werden die Bundeszuwendungen für die Stiftung um 1 Mio. DM jährlich abgesenkt und erreichen im Jahre 2007 eine Höhe von 8 Mio. DM.

Die Länder verpflichten sich, der Stiftung zusammen mindestens gleich hohe Beträge jährlich zur Verfügung zu stellen, die zu zwei Dritteln von Sachsen und zu einem Drittel von Brandenburg aufzubringen sind.

Artikel 2

Mit Zustimmung der anderen Vertragsschließenden können der Bund, das Land Brandenburg oder der Freistaat Sachsen über den jeweiligem Finanzierungsanteil hinausgehende Leistungen erbringen. Dieser Zustimmung bedarf es nicht, wenn Leistungen zur Abgeltung der Kosten von einzelnen Projekten gewährt werden und hierdurch keine Folgekosten entstehen.

Artikel 3

Für die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Stiftung gelten die haushaltsrechtlichen Vorschriften des Freistaates Sachsen; sie wird vom Sächsischen Rechnungshof geprüft. Die gemäß § 91 Bundeshaushaltsverordnung bestehenden Prüfungsrechte des Bundesrechnungshofes bleiben unberührt.

Artikel 4

Mit Bundesmitteln hergestellte oder erworbene Gebäude, Grundstücke oder wertvolle Gegenstände (zum Beispiel Archiv- und Sammlungsgegenstände) sind grundsätzlich 25 Jahre, sonstige Gegenstände 10 Jahre an den jeweils festgelegten Verwendungszweck gebunden. Werden mit Bundesmitteln geförderte Gegenstände, Gebäude oder Grundstücke nicht mehr dem Verwendungszweck entsprechend verwendet, sind gewährte Zuwendungen grundsätzlich zurückzuzahlen, wobei die Zeit der zweckentsprechenden Verwendung bei der Festsetzung der Rückzahlungsbeträge angemessen zu berücksichtigen ist.

Von der Rückzahlung von Bundeszuwendungen bei Zweckentfremdung kann abgesehen werden, sofern geförderte Gegenstände, Gebäude oder Grundstücke anderen förderungsfähigen Zwecken der Stiftung für das sorbische Volk oder aus Bundes- oder Ländermitteln geförderten sorbischen Einrichtungen zugeführt werden. Im Einzelfall entscheidet hierüber der Bundesminister des Innern auf Vorschlag der Länder.

Für Rückzahlungsansprüche des Bundes bei Auflösung der Stiftung gilt Entsprechendes.

Artikel 5

Dieses Abkommen tritt mit Unterzeichnung in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2007. Es bleibt den Ländern unbenommen, rechtzeitig vor Ablauf dieses Abkommens oder bei wesentlicher Veränderung der Geschäftsgrundlage erneut Verhandlungen mit dem Bund zur Modifizierung dieses Abkommens oder zur Fortführung der Bundesförderung nach dessen Auslaufen aufzunehmen.

Schleife, den 28. August 1998

**Für die Bundesrepublik Deutschland
Der Bundesminister des Innern
In Vertretung
Dr. Eckart Werthebach**

**Für den Freistaat Sachsen
Der Ministerpräsident
Prof. Dr. Kurt Biedenkopf**

**Für das Land Brandenburg
der Ministerpräsident
Dr. Manfred Stolpe**

**Protokollerklärung
zu dem Abkommen
über die gemeinsame Finanzierung der
„Stiftung für das sorbische Volk“**

Anlässlich der heutigen Unterzeichnung des Abkommens über die gemeinsame Finanzierung der „Stiftung für das sorbische Volk“ erklären der Freistaat Sachsen und das Land Brandenburg, dass sie sich im Blick auf die beabsichtigte Absenkung des Bundesanteils im Rahmen der jährlichen Haushaltsberatungen des Bundes weiterhin für eine Finanzierung der Stiftung einsetzen werden, die dem derzeitigen Aufgabenumfang entspricht und sich am Finanzierungsrahmen 1998 orientiert.

Schleife, den 28. August 1998

**Für das Land Brandenburg
Der Ministerpräsident
Dr. Manfred Stolpe**

**Für den Freistaat Sachsen
Der Ministerpräsident
Prof. Dr. Kurt Biedenkopf**

5. a) Satzung der Stiftung für das sorbische Volk vom 20. März 2002

In Anerkennung des Willens des sorbischen Volkes, seine Sprache, Kultur und Identität auch in Zukunft zu bewahren und ausgehend von den in der Verfassung des Landes Brandenburg und der Verfassung des Freistaates Sachsens verankerten Rechten der Sorben haben das Land Brandenburg und der Freistaat Sachsen am 28. August 1998 einen Staatsvertrag zur Errichtung einer rechtsfähigen Stiftung öffentlichen Rechts geschlossen. Aufgrund von Artikel 6 Satz 2 des Staatsvertrages beschließt der Stiftungsrat:

§ 1 Name, Rechtsform und Sitz

Die Stiftung trägt den Namen „Stiftung für das sorbische Volk“ sowie die sorbische Bezeichnung „Założba za serbski lud“. Sie ist eine rechtsfähige Stiftung öffentlichen Rechts mit Sitz in Bautzen.

§ 2 Stiftungszweck

(1) Zweck der Stiftung ist die Pflege und Förderung sorbischer Sprache und Kultur als Ausdruck der Identität des sorbischen Volkes.

(2) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

1. die Förderung von Einrichtungen der Kunst-, Kultur- und Heimatpflege der Sorben;
2. die Förderung von und die Mitwirkung bei Vorhaben der Dokumentation, Publikation und Präsentation sorbischer Kunst und Kultur;
3. die Förderung der Bewahrung und Fortentwicklung der sorbischen Sprache und kulturellen Identität auch in sorbischen Bildungs- und Wissenschaftseinrichtungen und solchen, die diesen Zielen dienen;
4. die Förderung der Bewahrung der sorbischen Identität in der Öffentlichkeit, im Berufsleben und im Zusammenleben der sorbischen und nichtsorbischen Bevölkerung;
5. die Förderung von Projekten und Vorhaben, die der Völkerverständigung und Zusammenarbeit mit anderen Volksgruppen und nationalen Minderheiten in Europa sowie der Pflege der historisch gewachsenen Verbindungen der Sorben zu den slawischen Nachbarn im Sinne des Brückenschlagens zwischen Deutschland und Mittel- und Osteuropa dienen;
6. die Mitwirkung bei der Gestaltung staatlicher und anderer Programme, die den Stiftungszweck berühren.

(3) Die Stiftung kann Träger von Einrichtungen sein, die Aufgaben gemäß Absatz 2 wahrnehmen.

(4) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung vom 16. März 1976 (BGL. I S. 613) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 3 Stiftungsvermögen, Finanzierungsbeteiligungen

(1) Das Vermögen der Stiftung besteht aus:

1. unbeweglichen Sachen, das heißt, den Grundstücken entsprechend der Anlage zu Artikel 3 Abs. 1 Satz 2 des Staatsvertrages,
2. beweglichen Sachen, die bisher im Eigentum des Freistaates Sachsen standen und für die Zwecke der nicht rechtsfähigen Stiftung genutzt wurden,
3. zweckgebundenem Finanzvermögen mit Stand vom 1. Januar 1999 in Höhe von 2.535 711,49 DM (1.296.488,70 €),
4. Gesellschafteranteilen am Sorbischen National-Ensemble GmbH und dem Domowina-Verlag GmbH/Ludowe nakladnistwo Domowina.

Das in Artikel 3 Abs. 1 Satz 2 des Staatsvertrages vom Freistaat Sachsen der Stiftung übertragene Vermögen verbleibt dauerhaft im Stiftungsvermögen.

(2) Zur Erfüllung des Stiftungszwecks erhält die Stiftung jährliche Zuschüsse des Freistaates Sachsen, des Landes Brandenburg und des Bundes nach Maßgabe des Finanzierungsabkommens vom 28. August 1998 in der jeweils geltenden Fassung. Darüber hinaus kann sie weitere Zuwendungen des Bundes und der Länder erhalten.

(3) Die Stiftung ist berechtigt, zur Erfüllung des Stiftungszwecks Zuwendungen sowie Zustiftungen Dritter anzunehmen.

(4) Erträge des Stiftungsvermögens und sonstige Einnahmen sind ausschließlich zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden.

§ 4 Organe der Stiftung

Organe der Stiftung sind:

1. der Stiftungsrat
2. der Parlamentarische Beirat und
3. der Direktor.

§ 5 Stiftungsrat

(1) Der Stiftungsrat entscheidet in allen Angelegenheiten der Stiftung, soweit der Staatsvertrag oder die Satzung nicht ausdrücklich anderes vorsehen.

Der Stiftungsrat entscheidet insbesondere über:

1. die Bestellung und den Widerruf der Bestellung des Direktors,
2. die Feststellung des Haushaltsplanes und der Finanzplanung,
3. die Feststellung des Jahresabschlusses,
4. die Entlastung des Direktors,
5. die Satzung der Stiftung,
6. den Erlass von Förderrichtlinien,
7. die Förderung von Projekten.

Der Stiftungsrat überwacht die Geschäftsführung des Direktors.

(2) Dem Stiftungsrat gehören als Mitglieder an:

1. sechs Vertreter des sorbischen Volkes, von denen vier aus dem Freistaat Sachsen und zwei aus dem Land Brandenburg benannt werden,
2. zwei Vertreter des Bundes,
3. zwei Vertreter des Freistaates Sachsen,
4. zwei Vertreter des Landes Brandenburg,
5. zwei Vertreter, die einvernehmlich vom Sächsischen Landkreistag und vom Sächsischen Städte- und Gemeindegtag nach Abstimmung mit den Gebietskörperschaften im deutsch-sorbischen Siedlungsgebiet des Freistaates Sachsen benannt werden,
6. ein Vertreter, der einvernehmlich vom Landkreistag und vom Städte- und Gemeindegtag des Landes Brandenburg nach Abstimmung mit den Gebietskörperschaften im deutsch-sorbischen Siedlungsgebiet des Landes Brandenburg benannt wird.

(3) Die Vertreter nach Absatz 2 Nr. 1, 5 und 6 üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Für jedes ehrenamtliche Mitglied des Stiftungsrates wird ein Vertreter benannt. Die Amtszeit der ehrenamtlichen Mitglieder beträgt vier Jahre.

(4) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter für die Dauer von vier Jahren. Der Vorsitzende des Stiftungsrates darf nicht gegen die Mehrheit der Vertreter nach Absatz 2 Nr. 1 gewählt werden.

(5) Beschlüsse des Stiftungsrates werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Der Erlass und die Änderung der Satzung sowie die Bestellung des Direktors bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder des Stiftungsrates.

In Haushaltsangelegenheiten bedürfen die Beschlüsse der Zustimmung aller Vertreter nach Absatz 2 Nr. 2 bis 4. Ist ein Vertreter des Stiftungsrates nach Absatz 2 Nr. 1, 5 und 6 gleichzeitig Bediensteter eines Zuwendungsempfängers der Stiftung, so ist er in Angelegenheiten, die diesen Zuwendungsempfänger unmittelbar betreffen, von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

§ 6 Stiftungskommission

(1) Die Stiftungskommission ist ein Ausschuss des Stiftungsrates. Der Kommission gehören fünf Mitglieder des Stiftungsrates nach § 5 Abs. 2 Nr. 1, im Verhinderungsfalle ihre Vertreter an. Sie werden vom Stiftungsrat benannt. Des Weiteren gehören der Kommission je ein Vertreter des Landes Brandenburg und des Freistaates Sachsen und deren Vertreter an. Sie werden von den entsendenden Ländern benannt und vom Stiftungsrat bestätigt. Sachverständige mit beratender Stimme können hinzugezogen werden.

(2) Aufgaben der Stiftungskommission sind insbesondere:

- a) Prüfung des Entwurfes des Haushaltsplanes und der Finanzplanung,
- b) Prüfung des Entwurfes des Jahresabschlusses,
- c) Vorbereitung der Sitzungen des Stiftungsrates,
- d) Vorbereitung der Entscheidungen über Fördergrundsätze und – richtlinien der Stiftung,
- e) Vorbereitung der Entscheidungen des Stiftungsrates zu Projektvorhaben und deren Prioritätensetzung, soweit diese Satzung nicht anderes bestimmt.

(3) Der Direktor der Stiftung bereitet die Sitzungen der Stiftungskommission vor. Er führt in der Stiftungskommission den Vorsitz ohne Stimmrecht.

(4) Die Stiftungskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens vier ihrer stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

(5) Die Beschlüsse werden in offener Abstimmung und mit einfacher Mehrheit gefasst.

(6) Der Stiftungsrat kann der Stiftungskommission per Beschluss weitere Befugnisse übertragen. Hiervon ausgenommen sind die Aufgaben nach Artikel 6 Abs. 3 des Staatsvertrages und die Vergabe von Haushaltsmitteln.

§ 7

Parlamentarischer Beirat

Der Parlamentarische Beirat unterstützt und berät den Stiftungsrat. Die Zusammensetzung des Parlamentarischen Beirates bestimmt sich nach Artikel 9 des Staatsvertrages. Das vorsitzende Mitglied des Parlamentarischen Beirates kann an den Sitzungen des Stiftungsrates mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 8

Direktor

(1) Der Direktor wird vom Stiftungsrat bestellt. Er vollzieht die Beschlüsse des Stiftungsrates und der Stiftungskommission und führt die Geschäfte der Stiftung.

Dazu gehören:

- a) die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung der Stiftung,
- b) die mit der Verwaltung der Stiftung verbundenen regelmäßig wiederkehrenden Rechtsgeschäfte,
- c) die mit der Durchführung und Abwicklung von Dauerverträgen verbundenen Rechtsgeschäfte,
- d) der Abschluss von Arbeitsverträgen mit den Bediensteten der Stiftung,
- e) die Entscheidung über Zuwendungen bis zu 25,0 T€ innerhalb des der Stiftung jährlich zur Verfügung stehenden Finanzrahmens,
- f) die Aufstellung des Entwurfs eines Haushaltsplanes für die nachfolgenden Haushaltsjahre,
- g) die Aufnahme von Kassenverstärkungskrediten zur vorübergehenden Verstärkung von Betriebsmitteln der Stiftung von bis zu fünf vom Hundert des beschlossenen jährlichen Haushaltsvolumens, wenn diese zur Sicherung rechtlich verbindlicher Zahlungen notwendig sind,
- h) die Vorbereitung der Sitzungen der Stiftungsgremien,
- i) die laufende beziehungsweise bei unvorhergesehenen Angelegenheiten unverzügliche Unterrichtung der Mitglieder der Stiftungsgremien,

(2) Folgende Rechtsgeschäfte bedürfen der Zustimmung des Stiftungsrates:

- a) der Abschluss, die Änderung und Kündigung von Anstellungsverträgen mit Mitarbeitern

der Stiftung ab der Vergütungsgruppe II a BAT-O sowie die Gewährung sonstiger über- oder außertariflicher Leistungen, unbeschadet der nach § 40 der Haushaltsordnung des Freistaates Sachsen erforderlichen Einbindung des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen;

b) die Aufnahme von überjährigen Darlehen, die Übernahme von Bürgschaften und der Abschluss von Gewährverträgen;

c) Verträge über Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte.

(3) Der Direktor unterrichtet die Stiftungskommission unverzüglich über alle erfolgten Projektförderungen. Für Projektförderungen, die die Stiftung zu einer Ausgabe von mehr als 5,0 T€ verpflichtet, ist vor Bewilligung der Zuwendung eine Empfehlung der Stiftungskommission zur beabsichtigten Maßnahme einzuholen.

(4) Der Vorsitzende des Stiftungsrates vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich gegenüber dem Direktor.

§ 9

Haushaltsführung, Rechnungsprüfung

(1) Haushaltsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

(2) Der Haushaltsplan der Stiftung ist jährlich rechtzeitig vor Beginn des Haushaltsjahres vom Direktor im Entwurf aufzustellen. Der Entwurf wird mit den Zuwendungsgebern beraten, gegebenenfalls geändert und anschließend dem Stiftungsrat zur Beschlussfassung zugeleitet.

Nach Beschluss des Stiftungsrates und Zustimmung der Rechtsaufsichtsbehörde wird der Haushaltsplan der Stiftung in Form einer Haushaltssatzung erlassen und im Sächsischen sowie Brandenburgischen Amtsblatt bekannt gemacht.

(3) Für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen, für die Rechnungslegung sowie für die Rechnungsprüfung der Stiftung finden die für die staatliche Verwaltung des Freistaates Sachsen geltenden Bestimmungen entsprechend Anwendung.

(4) Über Einnahmen und Ausgaben sowie über das Vermögen und die Schulden der Stiftung ist jährlich durch den Direktor Rechnung zu legen. Die verwaltungsmäßige Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung der Stiftung und der bestimmungsgemäßen Verwendung der Mittel erfolgt durch die für die Angelegenheiten der Sorben zuständige oberste Landesbehörde des Freistaates Sachsen. Das Ergebnis der Prüfung wird den übrigen Zuwendungsgebern (Bund, Land Brandenburg) schriftlich mitgeteilt. Die gesetzlichen Prüfungsrechte des Bundesrechnungshofes, des Sächsischen Rechnungshofes und des Landesrechnungshofes Brandenburg bleiben unberührt.

§ 10

Vergütung der Mitglieder der Stiftungsgremien

(1) Mitglieder des Stiftungsrates sowie der Stiftungskommission haben Anspruch auf Reisekostenentschädigung für Reisen zu den Sitzungen der Stiftungsgremien entsprechend dem Sächsischen Reisekostengesetz.

(2) Die ehrenamtlichen Mitglieder des Stiftungsrates nach § 5 Abs. 2 Nr. 1, die nicht in durch die Stiftung für das sorbische Volk geförderten Einrichtungen beschäftigt sind, erhalten für ihre Tätigkeit in den Stiftungsgremien als Aufwandsentschädigung ein Sitzungsgeld in Höhe von 50 € pro Sitzung, an der sie teilgenommen haben.

§ 11

Verschwiegenheitspflicht

Die Mitglieder der Stiftungsorgane sind – auch nach ihrem Ausscheiden aus dem jeweiligen Gremium – verpflichtet, über Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz,

Organbeschluss oder besondere Anordnung vorgeschrieben ist, Verschwiegenheit zu wahren.

§ 12 Beschäftigte

(1) Für die Arbeitsverhältnisse der Bediensteten sowie die Vertragsverhältnisse der Auszubildenden sind die im Freistaat Sachsen geltenden Bestimmungen maßgebend.

(2) Dienstvorgesetzter der Bediensteten der Stiftung ist der Direktor.

§ 13 Signet

Die Stiftung macht sich in der Öffentlichkeit durch ein eigenes Signet kenntlich. Über dessen Ausgestaltung entscheidet der Stiftungsrat.

§ 14 In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung ist vom Stiftungsrat in seiner Sitzung am 20.März 2002 beschlossen worden.

(2) Sie tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(3) Damit tritt die Satzung vom 15.Juni 1999 außer Kraft.

Hantschick
Vorsitzender des Stiftungsrates

5. b) Wustawki Założby za serbski lud

Připóznawajo wolu serbskeho ludu, zdźeržeć tež w přichodže swoju řeč, kulturu a identitu, a wuchadžejo z prawow Serbow, zakótwjenych we wustawomaj Kraja Braniborska a Swobodneho stata Sakska, stej Kraj Braniborska a Swobodny stat Sakska dnja 28. awgusta 1998 Statne zrěčenje k wutworjenju prawokmanje załožby zjawneho prawa wotzamknyłoj. Na zakładže artikla 6 wotst. 2 Statneho zrěčenja wobzamknje Załožbowa rada:

§ 1 Mjeno, prawniska forma a sydło

Załožba mjenuje so „Załožba za serbski lud“. Němsce wona rěka „Stiftung für das sorbische Volk“. Wona je prawokmana załožba zjawneho prawa ze sydłom w Budyšinje.

§ 2 Zaměr załožby

(1) Zaměr załožby je hajenje a spěchowanje serbskeje řeče a kultury jako wuraz identity serbskeho ludu.

(2) Załožbowy zaměr zwoprawdža so předewšěm w:

1. spěchowanju zarjadnišćow k hajenju wuměłstwa, kultury a domizniskich tradicijow Serbow;

2. spěchowanju a sobuskutkowanju při předewzačach dokumentacije, publikacije a prezentacije serbskeho wuměłstwa a serbskeje kultury;

3. spěchowanju zdźerženja a dalewuwića serbskeje řeče a kulturneje identity kaž tež w

serbskich kublanskich a wědomostnych institucijach a tajkich, kotrež tutym zaměram služa;

4. spěchowanj u serbskeje identity w zjawnosći, w powołanskim a zhromadnym žiwjenju serbskeje a njeserbskeje ludnosće;
5. spěchowanj projektow a předewzaćow, kotrež služa dorozumjenju mjez ludami a zhromadnemu džětu z druhimi ludowymi skupinami a narodnymi mjeńšinami w Europje kaž tež hajeju historisce zrosćenych zwiskow mjez Serbami a slowjanskimi susodami w zmysle mosta mjez Němskej a srjedźnej a wuchodnej Europu;
6. sobuskutkowanj při wuhotowanju statnych a dalšich programow, kotrež so załožboweho zaměra dótkaja.

(5) Załožba smě być nošer institucijow, kotrež spjelneja nadawki wotpowědnje wotstawkej 2.

(6) Załožba ma bjezwuwzaćnje a bjezposrědne powšitkownosći wužitne zaměry w zmysle wotrězka „Zaměry z dawkowymi lěpšinami“ plaćiweje wersije Dawkowego porjada z dnja 16. měrca 1976 (BGBl. I S. 613).

§ 3

Załožbowe zamóženje, wobdźělenje na financowanju

(1) Załožbowe zamóženje wobsteji z:

1. njepohibliwych wěcow, to rěka ležownosćow wotpowědnje přiloze k artiklej 3 wotst. 1 sada 2 Statneho zrěčenja,
2. pohibliwych wěcow, kotrež dotal do swójtwa Swobodneho stata Sakska slušachu a kotrež so za zaměry prawonjekmaneje załožby wužiwachu,
3. na zaměry wjazaneho financneho wobsydstwa po stawje z dnja 1. januara 1999 we wysokosći 2.535.711,49 hriwnow (1.296.488,70 €),
4. towaršnikowych podžělow na Serbskim ludowym ansamblu tzwr a Ludowym nakładnistwje Domowina tzwr.

Po artiklu 3 wotst. 1 sada 2 Statneho zrěčenja wot Swobodneho stata Sakska na załožbu přenjesene zamóženje wostanje trajnje we wobsydstwje załožby.

(2) K spjelnjenju załožboweho zaměra dóstawa załožba lětnje přiřažki Swobodneho stata Sakska, Kraja Braniborska a Zwjazka wotpowědnje plaćiweje wersiji financěrowanskeho zrěčenja z dnja 28. awgusta 1998.

Nimo toho smě wona dalše financielne podpěry Zwjazka a krajow dóstać.

(3) Załožba je woprawnjena, k spjelnjenju załožboweho zaměra podpěry třěch přijimować.

(4) Wunoški ze załožboweho zamóženja a dalše dochody maja so jeničce k spjelnjenju załožboweho zaměra wužiwać.

§ 4

Organy załožby

Organy załožby su:

1. Załožbowa rada,
2. Parlamentariska přiřada a
3. direktor

§ 5

Załožbowa rada

(1) Załožbowa rada rozsudža we wšitkich naležnosćach załožby, dalokož Statne zrěčenje abo tute wustawki wuraznje ničo druhe njepředwidža.

Załožbowa rada rozsudža předewšěm wo:

1. powołanju a wotwołanju direktora,
2. zwěšćenju hospodarskeho plana a financneho planowanja,
3. zwěšćenju kónclětneho wotličjenja,
4. wotćeženju direktora,
5. wustawkach załožby,

6. wudaću spěchowanskich směrnicy,

7. spěchowanju projektow.

Załožbowa rada stražuje nad wukonjenjom jednaćelstwa direktora.

(2) Čłonojo Załožbowej rady su:

1. šěšć zastupjerjow serbskeho ludu, z kotrychž pomjenuja so štyrjo ze Sakskeje a dwaj z Braniborskeje,

2. dwaj zastupjerjow Zwjazka,

3. dwaj zastupjerjow Swobodneho stata Sakska,

4. dwaj zastupjerjow Kraja Braniborska

5. dwaj zastupjerjow, kotraž pomjenujetej so w mjezsobnej přezjednosći wot Sakskeho wokresneho sejma a wot Sakskeho sejma městow a gmejnow po wothłosowanju z teritorialnymi zjednoćenstwami w němsko-serbskim sydlenkim teritoriju Swobodneho stata Sakska,

6. jedyn zastupjer, kotryž pomjenuje so w mjezsobnej přezjednosći wot Braniborskeho wokresneho sejma a wot Braniborskeho sejma městow a gmejnow po wothłosowanju z teritorialnymi zjednoćenstwami w němsko-serbskim sydlenkim teritoriju Kraja Braniborska.

(3) Zastupjerjo po wotstawku 2 č. 1, 5 a 6 wukonjeja swoje dźěło čestnohamtsce. Za kóždoho čestnohamtskeho čłona Załožbowej rady pomjenuje so naměstnik. Čestnohamtscy čłonojo skutkuja štyri lěta w Załožbowej radze.

(4) Załožbowa rada woli ze swojeje srjedzizny předsydu a jeho naměstnika na štyri lěta. Předsyda Załožbowej rady njesmě so přećiwo wjetšinje zastupjerjow po wotstawku 2 č. 1 wuzwolić.

(5) Rozsudy Załožbowej rady tworja so z jednorej wjetšinu wotedytých hłosow. Za wudaće a změnu wustawkow kaž tež za powołanje direktora je přihłosowanje dweju třeciny čłonow Załožbowej rady trěbne. W hospodarskich naležnosćach je přihłosowanje wšitkich zastupjerjow po wotstawku 2 č. 2 do 4 trěbne. Zastupjerjo Załožbowej rady po wotstawku 2 č. 1, 5 a 6, kotřiž su zdobom přistajeni jedneje wot załožby spěchowaneje institucije, su z wuradźowanjow a wothłosowanjow, kiž bjezposrědnje naležnosće tuteje institucije nastupaja, wuzamknjeni.

§ 6

Załožbowa komisija

(1) Załožbowa komisija je wuběrk Załožbowej rady. Komisiji přisluša pjeć čłonow Załožbowej rady po § 5 wotst. 2 č. 1, w padže zadžěwanja jich naměstnicy. Woni pomjenuja so wot Załožbowej rady.

Dale přislušeja Załožbowej komisiji zastupjer Kraja Braniborska a zastupjer Swobodneho stata Sakska a jeju naměstnikaj. Woni so wot delegowacych krajow pomjenuja a wot Załožbowej rady wobkrućeja. Wěcywustojni z poradźowacym hłosom móža so do dźěla komisije zapřijeć.

(2) Nadawki Załožbowej komisije su předewšěm:

a) pruwowanje načiska hospodarskeho plana a financneho planowanja,

b) pruwowanje načiska kónclětneho wotličanja,

c) přihot posedženjow Załožbowej rady,

d) přihot rozsudow nastupajo spěchowanske zasady a směrnicy załožby,

e) přihot rozsudow Załožbowej rady k projektnym předewzaćam a jich prioritam, dalokož tute wustawki ničo druge njepostajeja.

(3) Direktor załožby přihotuje posedženja Załožbowej komisije. Wón nawjeduje posedženja, njesmě pak wothłosować.

(4) Załožbowa komisija je wobzamknjenjakmana, jeli su znajmjeńša štyrjo hłosakmani čłonojo přitomni.

(5) Rozsudy tworja so přez zjawne wothłosowanje a z jednorej wjetšinu.

(6) Załožbowa rada smě Załožbowej komisiji přez wobzamknjenje dalše prawa přenesć. Wuwzate su nadawki po artiklu 6 wotst. 3 Statneho zřěčenja a rozdźělenje hospodarskich srědkow.

§ 7 **Parlamentariska přirada**

Parlamentariska přirada podpěruje a poradźuje Załožbowu radu. Zestawa Parlamentariskeje přirady rjaduje so po artiklu 9 Statneho zřěčenja. Předsyda Parlamentariskeje přirady smě so na wuradźowanjach Załožboweje rady z poradźowacym hłosom wobdźělić.

§ 8 **Direktor**

(1) Direktora postaja Załožbowa rada. Wón wukonja wobzamkjenja Załožboweje rady a Załožboweje komisije a rjaduje jako jednačel naležnosće załožby.

K tomu słušeja:

- a) zastupowanje załožby před sudnistwom a zwonka njeho,
- b) ze zarjadnistwom załožby zwjazane a prawidlownje so wospjetowace prawniske naležnosće,
- c) z wuwjedženjom a wotwiwanjom trajnych zřěčenjow zwjazane prawniske naležnosće,
- d) wotzamknjenje džělowych zřěčenjow z přistajenymi załožby,
- e) rozsud wo podpěrach hač do 25,0 tys.€ we wobłuku załožby lětnje k dispoziciji stejacych srědkow,
- f) nastajenje naćiska hospodarskeho plana za přichodne lěta,
- g) přiwzaće kreditow k přechodnemu zesylńenju hospodarskich srědkow załožby wot hač do 5 % schwaleneho lětneho etata, jeli su tute za zaručenje prawnisce zawjazowacych plaćenjow trěbne,
- h) přihot posedženjow załožbowych gremijow,
- i) běžne resp. pola njepředwidźanych naležnosćow hnydomne informowanje člonow załožbowych gremijow.

(2) Pola slědowacych prawnskich naležnosćow je přiřosowanje člonow Załožboweje rady trěbne:

- a) wotzamknjenje, změna a wupowědjenje přistajenskich zřěčenjow ze sobudźělačerjemi załožby wot mzdoweje skupiny II a BAT-O kaž tež zaručenje dalších nad- abo zwonka-tarifowych wukonow, najebać po § 40 Hospodarskeho porjada Swobodneho stata Sakska trěbneho zapřijeća Sakskeho statneho ministerstwa financow.
- b) pola požčonkow na dlěje hač lěto, pola přewzaća rukowačelstwow a wotzamknjenja rukowanskich zřěčenjow,
- c) pola zřěčenjow wo ležownosćach a ležownosćam runych prawach,

(3) Direktor informuje Załožbowu komisiju bjez komdženja wo wšitkich spěchowanych projektach. Pola projektow, kiž maja so z wjace hač 5,0 tys.€ spěchować, je do přizwolenja podpěry doporučenje Załožboweje komisije k wotmyslenej naprawje trěbne.

(4) Předsyda Załožboweje rady zastupuje załožbu před sudnistwom a zwonka njeho napřečo direktorej.

§ 9 **Hospodarske naležnosće, pruwowanje financow**

(1) Etatowe lěto załožby je kalenderske lěto.

(2) Hospodarski plan załožby ma so kóždolětnje sčasom do zahajenja hospodarskeho lěta wot direktora nastajić. Wo naćisku so zhromadnje z pjenjezdawarjemi wuradźuje. Po potrebjě so naćisk změní a po tym Załožbowej radže k wobzamknjenju předpožži.

Po wobzamknjenju Załožboweje rady a přiřosowanju prawodohladowaneje instancy so hospodarski plan załožby w formje hospodarskich wustawkow wuda a w Sakskim kaž tež Braniborskim hamtskim łopjenju wozjewi.

(3) Za hospodarske, kasowe a zličbowanske naležnosće, za wotličenje kaž tež za pruwowanje wotličenja załožby so nałožuja za statne zarjadnistwo Swobodneho stata Sakska plaćiwe postajenja.

(4) Wo dochodach a wudawkach kaž tež wo zamóženju a dołhu załožby ma direktor lětnje rozprawjeć. Zarjadniske pruwowanje hospodarjenja załožby a přetrjebanja srědkow wotpowědnje postajenjam stawa so přez za naležnosće Serbow přislušny najwyši krajny zarjad Swobodneho stata Sakska. Wuslědk pruwowanja so dalšimaj pjenjezdawarjomaj (Zwjazkej a Krajej Braniborska) pisomnje zdžěli. Zakonske pruwowanske prawa Zwjazkowego zličbowanskeho zarjada, Sakskeho zličbowanskeho zarjada a Krajneho zličbowanskeho zarjada Braniborska so z tym njewobmjezuja.

§ 10

Zarunanje sobustawow załožbowych gremijow

(1) Čłonojo Załožboweje rady kaž tež Załožboweje komisije maja prawo na zarunanju jězbných wudawkow za jězby k posedženjam załožbowych gremijow wotpowědnje Sakschemu zakonjej wo jězbných wudawkach.

(2) Čestnohamtscy čłonojo Załožboweje rady po § 5 wotst. 2 čo. 1, kotřiž njedžělaja we wot załožby spěchowanych institucijach, dóstawaja za swoje džěło w załožbowych gremijach zarunanje we wysokosći 50 € za posedženje, na kotrymž su so wobdžělili.

§ 11

Winowatosć k mjelčenju

Čłonojo załožbowych organow maja – tež po swojim wotchadže z wotpowědného gremija – winowatosć k mjelčenju wo naležnosćach, kotrychž zatajenje je zakonsce, přez wobzamknjenja organa abo přez wosebite postajenje předpisane.

§ 12

Přistajeni

(1) Za džělowe poměry přistajených kaž tež zrěčenske poměry wučomnikow nałožuja so w Swobodnym staće Sakska plaćiwe postajenja.

(2) Službnje předstajeny přistajených załožby je direktor.

§ 13

Signet

Załožba woznamjenja so w zjawnosći ze swójskim signetom.

Wo jeho wuhotowanju rozsudža Załožbowa rada.

§ 14

Nabyće plaćiwosće

(1) Tute wustawki je Załožbowa rada na swojim posedženju dnja 20. měrca 2002 wobzamknyła.

(2) Wone nabudu plaćiwosć džen po swojim wozjewjenju.

(3) Z tym zhubja wustawki z dnja 15. junija 1999 swoju plaćiwosć.

Hančik

předsyda Załožboweje rady

Quelle: Sächsisches Amtsblatt Nr. 34/ 2002 Beilage: Amtlicher Anzeiger S. A 338 – A 342

6. Vereinbarung über die gegenseitige Anerkennung von länderspezifischen

Fächern in der Abiturprüfung

(Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 01.12.1989; Anlagen nach dem Stand der Fortschreibung vom 12.10.2001) - Auszug

Die Kultusministerkonferenz hat in ihrer „Vereinbarung zur Neugestaltung der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II vom 07.07.1972 i.d.F. vom 11.4.1988“ vorgesehen, dass die einheitlichen Bedingungen der Abiturprüfung auch in einem Fach erfüllt werden können, das nur in einzelnen Ländern an wenigen Standorten als Prüfungsfach eingeführt ist bzw. wird und für das keine Einheitlichen Prüfungsanforderungen vorliegen.

In Ausführung des Beschlusses wird vereinbart:

1. Zeugnisse der Allgemeinen Hochschulreife, die ein in der **Anlage 1** genanntes Prüfungsfach enthalten und allen übrigen einschlägigen Vereinbarungen entsprechen, werden gegenseitig anerkannt

Anlage 1:

Länderspezifische Fächer gemäß Ziffer 1 der Vereinbarung (gegenseitige Anerkennung) - (Stand: 12.10.2001)

...	
Brandenburg	Sorbisch
...	
Sachsen	Sorbisch

7. Geschäftsordnung des Beratenden Ausschusses für Fragen des sorbischen Volkes beim Bundesministerium des Innern

§ 1

(1) Der Beratende Ausschuss hat die Aufgabe, alle das sorbische Volk betreffenden Fragen der Bundesinnenpolitik zu erörtern.

§ 2

(1) Der Ausschuss besteht aus zwei Vertretern/Vertreterinnen des Bundesministeriums des Innern und drei Angehörigen des sorbischen Volkes in Deutschland, je einer/einem Vertreterin/Vertreter des Landes Brandenburg und des Freistaates Sachsen sowie einer/einem Vertreterin/Vertreter der Stiftung für das sorbische Volk. Die Vertreterinnen/Vertreter des sorbischen Volkes werden vom Bundesministerium des Innern auf Vorschlag des Dachverbandes der Sorben (DOMOWINA – Bund Lausitzer Sorben e.V.) berufen; sie müssen das aktive und passive Wahlrecht zum Deutschen Bundestag besitzen. Für jedes Ausschussmitglied ist ein Ersatzmitglied zu benennen.

(2) Das Bundesministerium des Innern führt den Vorsitz.

§ 3

(1) Zeit, Ort und Tagesordnung für die Sitzungen des Ausschusses werden vom Vorsitz festgesetzt, der dafür Sorge trägt, dass die Mitglieder mit einer Frist von mindestens 7 Tagen einberufen werden. Sitzungen werden nach Bedarf abgehalten, jedoch mindestens einmal jährlich und darüber hinaus, wenn drei Mitglieder einen entsprechenden Antrag stellen.

(2) Das Bundesministerium des Innern leitet die Ausschussverhandlungen und legt die zur Behandlung eingebrachten Angelegenheiten vor. Jedes Mitglied des Ausschusses kann Angelegenheiten zur Beratung im Ausschuss einbringen.

(3) Über die Beratungen des Ausschusses wird eine Niederschrift gefertigt, die den Mitgliedern des Ausschusses zur Kenntnisnahme zugeleitet wird. In dieser Niederschrift muss die Auffassung der Vertreter der sorbischen Minderheit zum Ausdruck kommen.

§ 4

(1) Der Ausschuss ist berechtigt, alle für die Behandlung der Angelegenheiten erforderlichen Aufklärungen einzuholen; das Bundesministerium des Innern kann weitere Ressorts an der Sitzung beteiligen und Sachverständige einladen.

(2) Auf Anregung eines Mitgliedes des Ausschusses kann der Vorsitz Mitglieder des Deutschen Bundestages zur Sitzung einladen.

§ 5

Das Bundesministerium des Innern stellt für den Ausschuss eine/einen Sekretärin/Sekretär und etwaige weiter erforderliche Mithilfe zur Verfügung.

§ 6

Die Vertreter des sorbischen Volkes im Ausschuss erhalten für notwendige Fahrten zum Sitzungsort Ersatz der Reisekosten nach den für vergleichbare Bundesbeamte geltenden Bestimmungen.

Berlin, den 03.09.2002

gez. Schily
Bundesminister des Innern

8. Vereinbarung über eine länderübergreifende Zusammenarbeit bei der Aus- und Weiterbildung von Sorbischlehrkräften und Sorabisten

1.

Das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur und das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg einerseits und das Sächsische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst und das Sächsische Staatsministerium für Kultus andererseits (Seiten) vereinbaren auf der Grundlage der Gesetze über die Rechtstellung der Sorben (Wenden) in beiden Ländern eine länderübergreifende Zusammenarbeit bei der Aus- und Weiterbildung von Sorbischlehrkräften und Sorabisten mit dem Ziel, zur Pflege der Sprache und Kultur der Sorben (Wenden) und zur Förderung des kulturellen Austausches zwischen den Sorben (Wenden) der Ober- und Niederlausitz beizutragen.

Die Seiten stimmen darin überein, dass Doppelangebote im Fach Sorabistik künftig vermieden und statt dessen Ressourcen gebündelt und besser ausgelastet werden sollen. Dazu wird die Konzentration des Faches Sorabistik und der diesbezüglichen Studienangebote einschließlich des Studiums des Faches Sorbisch in allen Lehramtsstudiengängen an der Universität Leipzig im Freistaat Sachsen vereinbart.

Es besteht Einvernehmen, dass den bestehenden sprachlichen und kulturellen Unterschieden zwischen den Sorben (Wenden) in der Nieder- und Oberlausitz sowie daraus resultierenden modifizierten Anforderungen insbesondere an Sorbischlehrkräfte Rechnung zu tragen ist. Dazu bedarf es der verstärkten Einbeziehung der Sprache, Kultur und Geschichte der Niedersorben in das Studium der Sorabistik an der Universität Leipzig. Von besonderer Bedeutung ist die sprachpraktische Ausbildung für Muttersprachler sowie für Zweit- und Fremdsprachler im Niedersorbischen. Auch in den Bereichen

Sprachwissenschaft, Literaturwissenschaft, Geschichte/Kulturgeschichte und Volkskunde soll das Niedersorbische künftig angemessen berücksichtigt werden.

2.

Beide Seiten vereinbaren, die zu verstärkende Ausbildung im Niedersorbischen gemeinsam zu sichern. Dazu wird eine Lehrkraft für besondere Aufgaben (BAT-O II a) für niedersorbische Sprache und Kultur am Institut für Sorabistik der Universität Leipzig dauerhaft etabliert. Diese Mitarbeiterstelle wird vom Freistaat Sachsen bereitgestellt und vom Landtag Brandenburg zu 50 vom Hundert finanziert.

3.

Ausgehend von einem kontinuierlichen Bedarf an Sorbischlehrkräften für alle Schulstufen im Land Brandenburg, der nach einvernehmlicher Ansicht beider Seiten langfristig durch Absolventen des grundständigen Lehramtsstudiums an der Universität Leipzig gedeckt werden soll, sind beide Seiten übereingekommen, dass der Freistaat Sachsen ab 2002 dauerhaft Ausbildungskapazität für das Fach Sorbisch der grundständigen Lehramtsstudiengänge mit einem ausgewiesenen Schwerpunkt Niedersorbisch für etwa zehn Studienanfänger pro Jahr bereitstellt. Das Land Brandenburg wird gezielt für dieses Studienangebot werben.

4.

Ausgehend vom mittelfristigen Bedarf an Sorbischlehrkräften im Land Brandenburg kommen die Seiten überein, darüber hinaus ein berufsbegleitendes Erweiterungsstudium ab 2002 zweijährlich für etwa zehn bis fünfzehn Lehrkräfte in Verantwortung der Universität Leipzig zu großen Teilen am Studienstandort Cottbus durchzuführen. Der Freistaat Sachsen sichert dieses weitere Studienangebot. Das Land Brandenburg stellt ausschließlich für die Durchführung am Standort Cottbus Reisekosten und Sachkosten für Lehrmaterial, gegebenenfalls Lehrauftragsmittel oder qualifiziertes Personal von den einschlägigen Cottbuser Bildungseinrichtungen bereit. Einzelheiten dazu sind zwischen den Seiten und der Universität Leipzig zu vereinbaren. Über die unter Nummer 2 und 4 genannten finanziellen Verpflichtungen zur Sicherung des Studiums hinaus wird der Freistaat Sachsen dem Land Brandenburg für die Bereitstellung vorstehender Studienkapazitäten keine weiteren Kosten in Rechnung stellen.

5.

Das Landesprüfungsamt für Lehrämter des Landes Brandenburg und die Prüfungsämter für Lehramtsprüfungen des Freistaates Sachsen werden beauftragt, Regelungen zur Anerkennung der Staatsprüfungen und zur Durchführung des Vorbereitungsdienstes vorzubereiten und den Seiten vorzulegen.

Potsdam, 11.07.2002

Ministerin für Wissenschaft,
Forschung und Kultur
Minister für Bildung, Jugend
und Sport

Dresden, 25.06.2002

Staatsminister für Wissenschaft
und Kunst
Staatsminister für Kultus